

# **ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN DER ACTIFY EUROPE GMBH, DER ACTIFY INC. SOWIE DER ACTIFY EUROPE LTD.**

## **TEIL 1: ALLGEMEINES**

### **1. Parteien, Anwendungsbereich, ausschließliche Geltung**

- 1.1. Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen der Actify Europe GmbH (Otto-Hahn-Strasse 13b, 85521 Riemerling) und der Actify Inc. (101 California St, Suite 2710, San Francisco CA 94111, USA) sowie der Actify Europe Ltd. (14-18 Hill Street, Edinburgh, EH2 3JZ, Vereinigtes Königreich) – nachfolgend gemeinsam oder einzeln „Actify“ – finden Anwendung auf den Vertrag mit dem Kunden, in den sie einbezogen werden.
- 1.2. Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen finden ferner auf alle späteren Verträge über in Ziffer 3 genannte Leistungen zwischen Actify und dem Kunden in ihrer jeweils aktuellen Fassung Anwendung, ohne dass es einer erneuten Einbeziehung bedarf.
- 1.3. Das Leistungsangebot von Actify richtet sich ausschließlich an Unternehmer. Actify behält sich vor, die Unternehmereigenschaft des Kunden zu überprüfen und Vertragsangebote von Verbrauchern abzulehnen.
- 1.4. Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten für das Vertragsverhältnis ausschließlich. Vertragsbedingungen des Kunden werden, selbst bei Kenntnis von Actify, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, Actify hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- 1.5. Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen werden in ihrer jeweils aktuellen Fassung auf den Webseiten von Actify zur Ansicht und zum Download bereitgehalten. Actify wird dem Kunden diese Allgemeinen Vertragsbedingungen auf Anfrage in Textform übermitteln.

### **2. Vertragsbestandteile, Vertragsschluss, Vertragsänderung**

- 2.1. Der Vertrag zwischen Actify und dem Kunden besteht aus den folgenden Bestandteilen (in absteigender Rangfolge):
  - a) dem Angebot,
  - b) soweit vorhanden, der Auftragsbestätigung,
  - c) diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen (Teile 1-5),
  - d) und der Rechnung
- 2.2. Verbindliche Angebote von Actify sind durch den Kunden binnen 5 Werktagen anzunehmen, sofern nicht im Angebot eine abweichende Bindungsfrist genannt ist. Eine spätere Annahme oder eine Änderung durch den Kunden stellt ein neues Angebot dar.
- 2.3. Der Vertragsabschluss kann in folgenden Sprachen erfolgen: Deutsch, Englisch. Bei Zweifeln oder Unstimmigkeiten der Auslegung von Vertragsbestimmungen ist allein die deutsche Sprachfassung rechtlich bindend. Letzteres gilt insbesondere auch für diese allgemeinen Vertragsbestimmungen.
- 2.4. Actify ist berechtigt, diese Vertragsbedingungen mit Zustimmung des Kunden auch während der Laufzeit eines Vertrags zu ändern. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, sofern der Kunde mit der Änderungsmitteilung die geänderten Vertragsbedingungen in Textform erhält und der Kunde der Änderung nicht binnen vier Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung widerspricht. Actify verpflichtet sich, den Kunden mit der Änderungsmitteilung auf die Folgen eines unterlassenen Widerspruchs besonders hinzuweisen.

### **3. Leistungen, allgemeine Rechte und Pflichten von Actify**

- 3.1. Actify erbringt unter anderem folgende Leistungen:
  - a) Verkauf von Software-Produkten,
  - b) Vermietung von Software-Produkten,
  - c) Wartung der jeweils zur Verfügung gestellten Software-Produkte sowie andere Dienstleistungen.

- 3.2. Für die Leistungen gem. Ziffer 3.1 a) finden vorrangig die Bestimmungen des Teil 2 dieser Vertragsbedingungen Anwendung, für die Leistungen gem. Ziffer 3.1 b) die des Teil 3, und für die Leistungen gem. Ziffer 3.1 c) die der Teile 4 und 5.
- 3.3. Der Leistungs- und Funktionsumfang richtet sich nach dem Inhalt des jeweiligen Angebots und der Auftragsbestätigung sowie nach den Leistungsbeschreibungen der Teile 2-5 dieser Vertragsbedingungen. Soweit nicht wie vorgenannt abweichend vereinbart, finden die nachfolgenden Absätze Anwendung.
- 3.4. Actify erbringt sämtliche Leistungen sorgfältig und nach bewährten marktüblichen Standards. Actify setzt dazu Personal mit hinreichenden Fachkenntnissen ein.
- 3.5. Die Eignung der Leistungen von Actify für einen bestimmten Verwendungszweck wird nur Bestandteil der vereinbarten Beschaffenheit, wenn diese durch Actify ausdrücklich in Textform zugesichert oder bestätigt wurde.
- 3.6. Arbeiten werden in aller Regel bei Actify durchgeführt. Die Actify Software wird online zum eigenständigen Download sowie zur eigenständigen Installation und Konfiguration durch den Kunden bereitgestellt. Sollten im Ausnahmefall einmal Arbeiten beim Kunden durchgeführt werden müssen, wird das von Actify eingesetzte Personal diejenigen kundenspezifischen Sicherheits- und Arbeitsvorschriften beachten, auf die es im Einzelnen ausdrücklich hingewiesen wurde. Soweit nicht anders vereinbart, sind Reisen zum Sitz des Kunden gesondert zu vergüten.
- 3.7. Actify berücksichtigt im Rahmen der Leistungserbringung in angemessenem Umfang auch die materiellen, ideellen und organisatorischen Möglichkeiten des Kunden, soweit diese durch den Kunden mitgeteilt wurden. Gleichwohl bleibt Actify frei in der Auswahl der Methode und technischen Umsetzung zur Erreichung des vereinbarten Ergebnisses.
- 3.8. Actify ist zur Ablieferung von Teilleistungen berechtigt. Der Kunde kann jedoch Teilleistungen ablehnen, sofern und soweit diese einzeln unbrauchbar sind.

#### **4. Pflichten und Obliegenheiten des Kunden**

- 4.1. Der Kunde erfüllt allgemeine Mitwirkungspflichten in dem erforderlichen Umfang, insbesondere
  - a) lädt er die gewünschte Software und/oder entsprechende Updates/Patches herunter, installiert sie auf der seinem IT-System, Server o.ä. und konfiguriert sie seinen Bedürfnissen entsprechend.
  - b) gestattet der Kunde den Mitarbeitern und Beauftragten von Actify Zutritt zu seinen Geschäftsräumen und unterweist sie hinsichtlich der zu beachtenden besonderen Sicherheits- und Arbeitsschutzregelungen, sollten ausnahmsweise einmal Arbeiten beim Kunden erforderlich werden,
  - c) stellt der Kunde, soweit erforderlich, für Arbeiten, die beim Kunden erfolgen, Arbeitsplätze mit Netzwerk-, Internet- und Telefonanschluss, Besprechungsmöglichkeiten und Zugriffsmöglichkeiten auf IT-Systeme und Ressourcen bereit,
  - d) stellt der Kunde gesicherte Fernzugriffsmöglichkeiten auf IT-Systeme und Ressourcen zur Verfügung,
  - e) benennt der Kunde einen verantwortlichen und entscheidungsbefugten Ansprechpartner zur Koordination der Leistungen von Actify,
  - f) gibt der Kunde, soweit erforderlich, Auskunft über eingesetzte Hardware, Infrastruktur, Software, sowie deren jeweilige Belegung bzw. Konfiguration, und
  - g) stellt der Kunde bei Bedarf die Infrastruktur und Umgebung bereit, in die die Software integriert werden sollen.
- 4.2. Der Kunde führt regelmäßig in dem Schutzbedarf der jeweiligen Daten angemessenem Umfang und Intervallen Datensicherungen durch. Der Kunde stellt insbesondere vor Arbeiten von Actify an Systemen, auf denen Echtdateien des Kunden produktiv verarbeitet werden, sicher, dass eine aktuelle und vollständige Datensicherung vorhanden ist.

- 4.3. Der Kunde informiert Actify rechtzeitig über Änderungen an Hardware, Infrastruktur, Software und deren Konfiguration, soweit diese Änderungen Auswirkungen auf die Leistungen von Actify haben können.
- 4.4. Soweit Actify den Kunden im Vorfeld des Software-Bezuges beraten soll, überprüft der Kunde alle als solche bezeichneten Annahmen und Ausgangspunkte, die Actify für ihre Empfehlungen und Leistungen voraussetzt, sorgfältig auf Richtigkeit, bzw. mindestens auf Plausibilität und informiert Actify unverzüglich über Abweichungen bzw. Fehler.
- 4.5. Der Kunde stellt sicher, dass für jede urheberrechtlich geschützte Software Dritter, die von Actify-Mitarbeitern oder -Beauftragten beim Kunden oder auf Geheiß des Kunden eingesetzt wird, ausreichende Nutzungsrechte bestehen. Entsprechendes gilt für andere Materialien, die dem Urheberrecht, oder sonstigen gewerblichen Schutzrechten unterliegen.
- 4.6. Weitere Pflichten und Obliegenheiten gem. der Teile 2-5 dieser Bedingungen bleiben unberührt.

## **5. Produktauswahl und -eignung**

- 5.1. Die Tauglichkeit und Zweckmäßigkeit der bestellten Konfiguration der Actify Software-Lizenzen für die Zwecke des Kunden wird nur Gegenstand des Vertrags, falls und soweit Actify die geplante Nutzung beim Kunden selbst analysiert und die Tauglichkeit bzw. Zweckmäßigkeit in Textform bestätigt hat.
- 5.2. Erfolgt die Auswahl der Konfiguration der Produkte, wie in der Regel, durch den Kunden, oder durch Actify auf der Grundlage von vom Kunden übermittelten Informationen, so wird die Tauglichkeit und Zweckmäßigkeit nicht bzw. nur insoweit Gegenstand des Vertrags, wie richtige und vollständige Informationen zur geplanten Nutzung übermittelt wurden.

## **6. Installation und Konfiguration**

Installation und Konfiguration der Komponenten der Actify Software, die auf Systemen des Kunden ablaufen, sind nicht Teil der Überlassung von Actify Software, unabhängig von der konkreten Art der Lizenz (Kauf oder Miete), und sind nicht von Actify geschuldet. Sie werden jeweils vom Kunden durchgeführt und verantwortet, sofern nicht gesondert anders vereinbart.

## **7. Leistungserbringung durch Dritte**

Actify ist berechtigt, einzelne oder sämtliche Leistungen durch Dritte (z. B. Subunternehmer) zu erbringen. Der Kunde kann dem Einsatz eines bestimmten Dritten mindestens in Textform widersprechen, falls ernstliche begründete Zweifel an dessen Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit oder Fachkompetenz bestehen.

## **8. Lieferdatum**

Liefertermine sind unverbindlich, sofern nicht Actify einen Liefertermin ausdrücklich in Textform als verbindlich bezeichnet oder bestätigt hat.

## **9. Erfüllungsort**

Actify wird dem Kunden die zur Ausübung der Nutzung erforderliche Software und/oder entsprechende Updates und/oder Patches per Datenfernübertragung überlassen. Die Parteien vereinbaren als Erfüllungsort für die Übergabe der Actify Software den Sitz von Actify Europe GmbH.

## **10. Zahlungsbedingungen**

- 10.1. Der Kunde verpflichtet sich zur Zahlung des vereinbarten Entgelts gemäß von Actify ausgestellter Rechnung.
- 10.2. Alle Preise sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe.
- 10.3. Alle Preise gelten für Leistung am Sitz von Actify Europe GmbH, sofern nicht anders vereinbart. Insbesondere für die Lieferung von Software gelten mangels anderer ausdrücklicher Vereinbarung die Preise für Lieferung EXW („ex works“ gem. Incoterms 2010).

- 10.4. Zahlungen des Kunden sind sofort fällig und bis zum vereinbarten Zahlungsdatum, sonst innerhalb von 15 Kalendertagen ab Rechnungserhalt, zu leisten. Monatlich, quartalsweise oder jährlich wiederkehrende Zahlungspflichten sind zum jeweils 1. fällig und im Voraus bis zum 10. Kalendertag des Monats, Quartals oder Jahres zu erfüllen.
- 10.5. Zu Skonti oder anderen Abzügen ist der Kunde nicht berechtigt.
- 10.6. Etwaige Reisekosten und Spesen sind wie vereinbart zu vergüten. In Ermangelung einer abweichenden Vereinbarung sind
  - a) Reisezeiten, die nicht anderweitig abrechenbar sind, wie Arbeitszeiten nach den vereinbarten Parametern zu vergüten,
  - b) per KFZ gefahrene Strecken mit 0,50 EURO je Kilometer, sowie
  - c) Kosten für Reisen mit anderen Verkehrsmitteln und sonstige Spesen in tatsächlich angefallener Höhe zu erstatten.

## **11. Leistungstermin, Verzug**

- 11.1. Der Kunde gerät, ohne dass es einer weiteren Mahnung bedarf, in Verzug, falls er eine fällige Zahlung nicht bis zum vereinbarten Zahlungsdatum, sonst binnen 15 Kalendertagen ab Rechnungserhalt leistet.
- 11.2. Gerät der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, so gelten die gesetzlichen Verzugsfolgen, insbesondere sind auf die Entgeltforderung sowohl Verzugszinsen in Höhe von neun (9) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, als auch eine Aufwands-Pauschale von 40 EUR zu zahlen.
- 11.3. Actify gerät in Verzug, falls ein ausdrücklich mindestens in Textform als verbindlich bezeichneter oder bestätigter Leistungstermin schuldhaft nicht eingehalten wird. Ist ein Leistungstermin nicht ausdrücklich in Textform als verbindlich bezeichnet oder bestätigt, so gerät Actify nur nach fruchtlosem Ablauf einer vom Kunden zu setzenden angemessenen weiteren Frist zur Leistungserbringung, die in der Regel nicht vor 14 Kalendertagen nach dem zunächst avisierten Leistungsdatum enden darf, in Verzug.
- 11.4. Gerät Actify in Verzug mit einer Leistungspflicht, so gelten die gesetzlichen Verzugsfolgen, es sei denn Actify hat den Verzug nicht zu vertreten. Insbesondere tritt kein Verzug von Actify ein, soweit sich Leistungstermine verschieben, weil der Kunde seine Informations- und Mitwirkungspflichten nicht, unvollständig oder fehlerhaft erfüllt hat.

## **12. Vertragslaufzeit, Kündigung**

- 12.1. Das Vertragsverhältnis endet mit vollständiger Erfüllung der Vertragspflichten oder zum vereinbarten Vertragsende. Wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen, auch bei Vereinbarung einer Mindestvertragslaufzeit, so endet der Vertrag durch Kündigung.
- 12.2. Ist ein Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen, so kann jede Partei den Vertrag nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit jederzeit mit einer Frist von fünf (5) Wochen vor Ablauf des Vertrages kündigen, sofern nichts anderes vereinbart ist und sich nichts anderes aus Teil 2-5 dieser Vertragsbedingungen ergibt.
- 12.3. Weitere und/oder abweichende Kündigungsmöglichkeiten gem. Teil 2-5 dieser Vertragsbedingungen sowie das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt.

## **13. Höhere Gewalt**

- 13.1. Für Ereignisse höherer Gewalt, die Actify die vertragliche Leistung wesentlich erschweren, die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages zeitweilig behindern oder unmöglich machen, haftet Actify nicht. Als höhere Gewalt gelten alle vom Willen und Einfluss der Parteien unabhängigen Umstände wie Naturkatastrophen, Regierungsmaßnahmen, Behördenentscheidungen, Blockaden, Krieg und andere militärische Konflikte, Mobilmachung, innere Unruhen, Terroranschläge, Streik, Aussperrung und andere Arbeitsunruhen, Beschlagnahme, Embargo oder sonstige Umstände, die unvorhersehbar, schwerwiegend und durch die Parteien unverschuldet sind und nach Abschluss dieses Vertrages eintreten.

- 13.2. Actify wird den Kunden unverzüglich nach Eintritt des Ereignisses höherer Gewalt in Textform über die Beschaffenheit des Ereignisses, den Zeitpunkt, das Datum dessen Eintritts sowie die voraussichtlichen Auswirkungen des Ereignisses auf ihre Fähigkeit, ihre vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen, informieren.
- 13.3. Actify wird den Kunden unverzüglich nach Beendigung des Ereignisses höherer Gewalt über diese Beendigung benachrichtigen und die Erfüllung ihrer Verpflichtungen wiederaufnehmen.
- 13.4. Actify wird alles in ihren Kräften Stehende unternehmen, das erforderlich und zumutbar ist, um das Ausmaß der Verzögerung oder Nichterfüllung und deren Folgen, die durch höhere Gewalt hervorgerufen worden sind, zu mindern. Dies gilt auch dann, wenn die Ursache für Verzögerung oder Nichterfüllung nicht im eigenen Verantwortungsbereich liegt. Etwaige zusätzliche Kosten sind von derjenigen Partei zu tragen, in deren Verantwortungsbereich deren Ursache liegt. Ist letzteres nicht feststellbar, tragen die Parteien die Mehrkosten zu gleichen Anteilen.
- 13.5. Sobald feststeht, dass das Ereignis höherer Gewalt länger als drei (3) Monate andauert, ist der Kunde berechtigt, die betroffene (Teil-)Leistung mit einer Frist von vier (4) Wochen zu kündigen. Ziff. 13.4 findet auch in diesem Fall Anwendung.

#### **14. Rechte Dritter, Freistellung**

- 14.1. Jede Partei gewährleistet, dass durch die Erbringung ihrer vertraglichen Leistung, Erfüllung von Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten, oder die Verwendung einer vertraglichen Leistung sowie im Zusammenhang mit vorgenannten Pflichten/Obliegenheiten keine anwendbaren Gesetze, behördlichen Anordnungen oder Rechte Dritter verletzt werden.
- 14.2. Jede Partei stellt die andere Partei von etwaigen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten, anwendbaren Gesetzen oder behördlichen Anordnungen auf erstes schriftliches Anfordern frei. Diese Freistellungspflicht umfasst auch die Übernahme sämtlicher Aufwendungen, einschließlich angemessener Rechtsverfolgungs- und -verteidigungskosten, die der anderen Partei im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch Dritte erwachsen. Dies gilt nicht, wenn die beanspruchte Partei nachweist, dass sie die dem Anspruch des Dritten zugrundeliegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

#### **15. Vertraulichkeit und Geheimhaltung**

- 15.1. Beide Parteien verpflichten sich, alle vertraulichen Informationen aus dem Bereich der anderen Partei geheim zu halten und nicht für eigene Zwecke oder Zwecke Dritter zu verwenden, es sei denn die Verwendung ist nach dem Vertragszweck, zur Geltendmachung von Rechten gegenüber der anderen Partei oder zur Erfüllung gesetzlicher oder behördlicher Verpflichtungen zwingend erforderlich. Die Geheimhaltungspflicht umfasst insbesondere auch die Pflicht, dem Schutzbedarf der Informationen angemessene Schutzvorkehrungen vor unerlaubter Kenntnisnahme durch Dritte zu treffen.

15.1.1. Vertrauliche Informationen sind alle Informationen,

- a) die ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet oder bezeichnet werden,
  - b) die zu den nach **§§ 17, 18 UWG** (oder nach vergleichbaren gesetzlichen Regelungen) geschützten Informationen gehören, insbesondere Know-How, oder
  - c) bei denen sich das Geheimhaltungsinteresse der offenbarenden Partei aus der Natur der Information ergibt.
- Sind Informationen auf einem Datenträger verkörpert, erstrecken sich die Vertraulichkeit und die Geheimhaltungspflicht auch auf den Datenträger.

15.1.2. Vertrauliche Informationen umfassen keine Informationen,

- a) die öffentlich bekannt sind,
- b) die der empfangenden Partei ausschließlich durch eigene Forschung und Entwicklung bekannt werden,
- c) hinsichtlich derer die offenbarende Partei schriftlich auf Geheimhaltung verzichtet hat, oder

- d) die der empfangenden Partei auf anderem Wege als durch die offenbarende Partei bekannt wurden, ohne dass dabei eine Geheimhaltungspflicht verletzt wurde.
- 15.2. Der Kunde darf insbesondere Arbeitsergebnisse aus Verträgen, die diesen allgemeinen Vertragsbedingungen unterliegen, sowie jegliche Informationen darüber nur insoweit an Dritte weitergeben oder veröffentlichen, als dies zwingend zur Durchführung dieses Vertrags notwendig ist oder Actify zuvor in Textform zugestimmt hat.
- 15.3. Sämtliche der Actify vom Kunden zur Leistungserbringung zur Verfügung gestellten Unterlagen verbleiben im Eigentum des Kunden und werden zusammen mit sämtlichen gefertigten Abschriften, Kopien, etc. auf Aufforderung an den Kunden herausgegeben oder auf Wunsch des Kunden vernichtet. Daten auf elektronischen Medien und auf Datenträgern, die nicht übergeben werden können, werden von Actify sicher und dauerhaft gelöscht oder sicher und dauerhaft unbrauchbar gemacht.
- 15.4. Die Verpflichtungen dieser Ziffer 15 gelten auch über die Vertragslaufzeit hinaus auf Dauer, sofern keine abweichende Regelung getroffen wird.

## **16. Datenschutz**

- 16.1. Der Kunde wird die jeweils anwendbaren, insbesondere auch in Deutschland gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen (DS-GVO, BDSG neu) beachten und gewährleisten, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.
- 16.2. Erhebt, verarbeitet oder nutzt der Kunde selbst oder mittels einer von Actify bezogenen Software personenbezogene Daten, so steht er dafür ein, dass er dazu nach den anwendbaren, insb. datenschutzrechtlichen, Bestimmungen berechtigt ist und stellt Actify im Falle eines Verstoßes auf erstes Anfordern von Ansprüchen Dritter frei.

## **17. Gewährleistung**

Soweit nicht anderweitig, insbesondere in den Teilen 2-5 dieser Bedingungen, vereinbart, findet das gesetzliche Gewährleistungsrecht des der jeweiligen Leistung von Actify zugrundeliegenden Vertragstyps Anwendung.

## **18. Haftung**

- 18.1. Die Parteien haften einander nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, sofern die jeweils andere Partei Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit (einschließlich Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der Parteien) beruhen.
- 18.2. Soweit Actify die fahrlässige Verletzung einer vertragswesentlichen Hauptpflicht angelastet wird, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen kann, ist die Schadensersatzhaftung von Actify auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 18.3. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.
- 18.4. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie die Haftung gemäß Art 82 DS-GVO bleiben unberührt.
- 18.5. Im Übrigen ist die Haftung von Actify gegenüber dem Kunden ausgeschlossen.

## **19. Vertragsstrafe**

Für den Fall eines Verstoßes gegen Ziffer 15 (Geheimhaltung) verpflichtet sich der Kunde unter Verzicht auf die Einrede des Fortsetzungszusammenhangs für jeden schuldhaften Pflichtverstoß zur Zahlung einer Vertragsstrafe. Die Höhe der Vertragsstrafe wird von Actify nach billigem Ermessen zwischen 5.001 EUR und 50.000 EUR festgelegt. Die Angemessenheit der Höhe der Vertragsstrafe kann im Streitfall gerichtlich

überprüft werden. Die Höhe der Vertragsstrafe hat die Bedeutung der verletzten Pflicht, den (auch immateriellen) Nachteil für Actify und den Grad des Verschuldens zu berücksichtigen.

## **20. Referenzkunde**

Der Kunde räumt Actify widerruflich und unentgeltlich das Recht ein, seine Firma und Logo zu Referenzzwecken auf den Actify Webseiten und Werbematerialien zu verwenden. Ein Widerruf muss mindestens in Textform gegenüber Actify erklärt werden.

## **21. Aufrechnung und Zurückbehaltung**

- 21.1. Eine Aufrechnung des Kunden ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, sofern mit dem Gegenanspruch die Verletzung einer Hauptleistungspflicht von Actify i.S.v. § 320 BGB geltend gemacht wird oder der Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt wurde oder er unstreitig ist.
- 21.2. Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, soweit seine Gegenansprüche im Zusammenhang mit oder aus demselben Rechtsgeschäft rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Im Übrigen stehen dem Kunden keine Zurückbehaltungsrechte zu.

## **22. Vertragsübergang**

Der Kunde kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag in Gänze nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch Actify auf Dritte übertragen. Actify ist hingegen berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auch ohne Zustimmung des Kunden an ein Konzernunternehmen im Sinne von § 15 Aktiengesetz zu übertragen.

## **23. Schriftform**

Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel selbst. Das vorstehende Schriftformerfordernis findet keine Anwendung bei Abreden, die nach Vertragsschluss zwischen den Parteien mündlich getroffen werden. Auch in diesem Fall sind sich die Parteien einig, dass für den Inhalt einer mündlichen Abrede eine schriftliche Bestätigung erforderlich ist. Zur Einhaltung der Schriftform im Sinne dieser allgemeinen Vertragsbedingungen genügt die Textform im Sinne von § 126b BGB.

## **24. Schlussbestimmungen**

- 24.1. Für die vertraglichen Beziehungen zwischen Actify und dem Kunden, insbesondere auch diese Allgemeinen Vertragsbedingungen, gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 24.2. Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist für alle Streitigkeiten, die aus oder in Zusammenhang mit Vertragsbeziehungen entstehen, die diesen allgemeinen Vertragsbedingungen unterliegen, der Gerichtsstand München, sofern keine anderweitige ausschließliche Zuständigkeit besteht. Actify ist gleichwohl berechtigt, Klage am Sitz des Kunden zu erheben.
- 24.3. Der guten Ordnungshalber wird in Ergänzung zu Ziffer 2.3 oben klargestellt, dass bei Zweifeln oder Unstimmigkeiten im Zusammenhang mit Regelungen dieser allgemeinen Vertragsbestimmungen allein die deutsche Sprachfassung relevant und rechtlich bindend ist.

## **TEIL 2: VERKAUF VON SOFTWARE (LIZENZEN)**

### **1. Anwendungsbereich und Umfang**

- 1.1. Dieser Teil 2 der Vertragsbedingungen gilt für die kaufweise Überlassung von Actify-Software auf. Diese bezieht sich ausschließlich auf kompilierten Objektcode, der dem Kunden als ausführbare Datei(en) bereitgestellt wird und auf den Rechnern, Servern bzw. (virtuellen) Instanzen des Kunden abläuft.
- 1.2. Dem Kunden werden keine Rechte am Quellcode von Actify Software eingeräumt.
- 1.3. Ordnungshalber wird klargestellt, dass Überlassung von Software, die für den Kunden individuell erstellt oder bearbeitet wurde, nicht von Teil 2 dieser Vertragsbedingungen erfasst ist. Es handelt sich um die kaufweise Überlassung von Standardsoftware.
- 1.4. Installations- und Konfigurationsleistungen sind mangels gesonderter Vereinbarungen nicht Gegenstand des Kaufvertrages.

### **2. Gewährleistung**

- 2.1. Das gesetzliche Kaufgewährleistungsrecht findet mit folgender Maßgabe Anwendung:
- 2.2. Gewährleistungsansprüche des Kunden verjähren nach einem (1) Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Die vorstehende Regelung gilt nicht in Fällen einer Haftung von Actify wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie in Fällen einer Haftung von Actify wegen Schadensersatzansprüchen, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von Actify, beruhen.
- 2.3. Der Kunde hat die bereit gestellte Software nach Maßgabe des § 377 HGB unverzüglich nach Erhalt auf ihre Funktionsfähigkeit zu untersuchen und Actify etwaige offensichtliche Mängel unverzüglich mitzuteilen. Anderenfalls ist eine Gewährleistung für diese Mängel ausgeschlossen. Entsprechendes gilt, wenn sich später ein solcher Mangel zeigt.
- 2.4. Actify ist berechtigt, die Gewährleistung in den Räumlichkeiten des Kunden zu erbringen. Actify genügt ihrer Pflicht zur Nachbesserung aber auch, wenn sie mit einer automatischen Installationsroutine versehene Updates zum Download bereitstellt und dem Kunden telefonischen Support zur Lösung etwaig auftretender Installationsprobleme anbietet.

### **3. Softwarenutzungsrecht**

- 3.1. Actify räumt dem Kunden an der bereit gestellten Software folgende Nutzungsrechte ein:
- 3.2. Der Kunde erhält bis zur vollständigen Zahlung des vereinbarten Entgelts ein einfaches, befristetes, nicht übertragbares Recht, die Software auf seinen Systemen zu installieren und zu Testzwecken zu nutzen. Die Nutzung im Produktivbetrieb, d. h. zu Geschäftszwecken des Kunden, ist nicht gestattet.
- 3.3. Der Kunde erhält unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Zahlung des für den Software-Kauf vereinbarten Entgelts ein einfaches, unbefristetes Recht zur Nutzung der Software auf der vereinbarten Anzahl an IT-Systemen (je nach Vereinbarung Einzel- oder Mehrplatznutzung), auf denen ausschließlich Daten für den Kunden oder verbundene Unternehmen (§ 15 AktG) verarbeitet werden. Dieses Nutzungsrecht ist ohne Zustimmung von Actify nur an verbundene Unternehmen übertragbar.
- 3.4. Der Kunde erhält das Recht zur Nutzung der Software auch auf IT-Systemen, auf denen (auch) Daten für Dritte verarbeitet werden (z. B. Kunden des Kunden, Mehr-Mandanten-Systeme in gemeinsam genutzten Umgebungen) nur, soweit eine solche Nutzung im Vertrag ausdrücklich vereinbart oder von beiden Parteien vorausgesetzt wurde.
- 3.5. Die Actify Software darf nur durch maximal die Anzahl natürlicher Personen gleichzeitig genutzt werden, die der Vereinbarung (Einzelplatzlizenz / Netzwerklizenz) entspricht. Die zulässige Nutzung umfasst die Installation der Vertragssoftware, das Laden in den Arbeitsspeicher sowie den bestimmungsgemäßen Gebrauch durch den Kunden.



In keinem Fall hat der Kunde das Recht, die erworbene Actify Software zu vermieten oder in sonstiger Weise unter zu lizenzieren, sie drahtgebunden oder drahtlos öffentlich wiederzugeben oder zugänglich zu machen oder sie Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Unberührt bleiben etwaige gesetzliche Vervielfältigungs-, Verbreitungs- oder Nutzungsrechte.

- 3.6. Nutzt der Kunde die Actify Software in einem Umfang, der die erworbenen Nutzungsrechte qualitativ (im Hinblick auf die Art der gestatteten Nutzung) oder quantitativ (im Hinblick auf die Anzahl der erworbenen Lizenzen) überschreitet, so wird er unverzüglich die zur erlaubten Nutzung notwendigen Nutzungsrechte von Actify erwerben. Unterlässt er dies, kann und wird Actify die ihr zustehenden Rechte unverzüglich geltend machen.
- 3.7. Rechte am Quellcode, sowie weitere Rechte am Objektcode, insbesondere über die Nutzung für eigene Zwecke hinausgehende Vervielfältigung, das Übersetzungs-, Bearbeitungs- und Verbreitungsrecht und das Recht zur öffentlichen Widergabe erhält der Kunde nur, soweit die Einräumung dieser Rechte im Vertrag ausdrücklich vereinbart oder von beiden Parteien vorausgesetzt wurde.
- 3.8. Im Übrigen verbleiben sämtliche Rechte an der Software, die dem Kunden nicht aufgrund Gesetz zustehen, bei Actify.

#### **4. Sicherungsmaßnahmen, Nutzungskontrolle und Audit**

- 4.1. Der Kunde wird die Actify Software sowie etwaige Zugangsdaten für den Onlinezugriff durch geeignete Maßnahmen vor dem Zugriff durch unbefugte Dritte sichern. Insbesondere sind sämtliche Kopien der Actify Software sowie die Zugangsdaten an einem geschützten Ort zu verwahren.
- 4.2. Actify behält sich vor zu kontrollieren, ob die Nutzung der Actify Software durch den Kunden über den vereinbarten Umfang hinausgeht. Actify führt diese Kontrolle der Nutzung wie folgt durch:
- 4.3. Actify kann vom Kunden jederzeit Auskunft über Art und Umfang der tatsächlichen Nutzung der Actify Software verlangen. Diese Auskunft ist, soweit möglich, durch Vorlage geeigneter durch die Actify Software erstellter Nutzungsberichte für zu erteilen. Actify verpflichtet sich, bei der Geltendmachung von Auskunftsverlangen den jeweils entstehenden administrativen Aufwand und die jeweilige Leistungsfähigkeit des Kunden zu berücksichtigen, um unzumutbare Beeinträchtigungen des Geschäftsbetriebs des Kunden zu vermeiden.
- 4.4. Sofern Actify begründete Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der vom Kunden erteilten Auskunft hat, kann Actify durch eigene Mitarbeiter oder zur Verschwiegenheit verpflichtete unabhängige Dritte in den Geschäfts- bzw. IT-Betriebsräumen des Kunden die zur Bestimmung des Nutzungsumfangs erforderlichen Informationen erheben („Audit“). Der Kunde ist verpflichtet, den Zugriff auf die erforderlichen Informationen zu ermöglichen, entweder durch Systemzugriff auf die erforderlichen Ressourcen oder Bereitstellung eines Mitarbeiters, der Zugriff auf die erforderlichen Ressourcen hat. Jede Partei trägt ihre anfallenden Kosten grundsätzlich selbst. Der Kunde trägt sämtliche Kosten des Audits, sofern eine tatsächliche Nutzung der Actify Software festgestellt wird, die die vereinbarte Nutzung um mehr als 15% übersteigt.

#### **5. Software-Wartung**

- 5.1. Der Softwarekauf bei Actify beinhaltet ein einjähriges Software-Wartungspaket. Danach verlängert sich das Software-Wartungspaket – soweit nichts anderes geregelt ist – automatisch jeweils um ein weiteres Jahr (im Detail hierzu: Teil 4, Ziffer 5.2).
- 5.2. Rechtliche Regelungen zum Wartungspaket und den entsprechenden Actify-Leistungen finden sich unter Teil 4 der hiesigen Allgemeinen Vertragsbedingungen.

## TEIL 3: VERMIETUNG VON SOFTWARE (LIZENZEN)

### 1. Anwendungsbereich und Umfang

- 1.1. Dieser Teil 3 der Vertragsbedingungen gilt für die mietweise Überlassung von Actify-Software auf Zeit. Diese bezieht sich ausschließlich auf kompilierten Objektcode, der dem Kunden als ausführbare Datei(en) bereitgestellt wird und auf den Rechnern, Servern bzw. (virtuellen) Instanzen des Kunden abläuft.
- 1.2. Dem Kunden werden keine Rechte am Quellcode von Actify Software eingeräumt.
- 1.3. Ordnungshalber wird klargestellt, dass Überlassung von Software, die für den Kunden individuell erstellt oder bearbeitet wurde, nicht von Teil 3 dieser Vertragsbedingungen erfasst ist. Es handelt sich um die mietweise Überlassung von Standardsoftware.
- 1.4. Installations- und Konfigurationsleistungen sind mangels gesonderter Vereinbarungen nicht Gegenstand des Mietvertrages.

### 2. Beschränktes Nutzungsrecht zu Testzwecken

- 2.1. Actify räumt dem Kunden bei Vereinbarung eines Testzuganges oder bis zur vollständigen Zahlung des vereinbarten Entgelts an der Actify Software mit Installation nachfolgendes zeitlich, räumlich und inhaltlich beschränktes, nicht übertragbares einfaches Nutzungsrecht ein:
- 2.2. Der Kunde hat das Recht, die Actify Software auf seinen Systemen zu installieren und zu Testzwecken zu nutzen. Die Nutzung im Produktivbetrieb, d. h. zu Geschäftszwecken des Kunden, ist nicht gestattet.
- 2.3. Das Nutzungsrecht ist räumlich beschränkt auf Deutschland, soweit nicht anders vereinbart.
- 2.4. Das Nutzungsrecht endet mit vollständiger Zahlung des für die Überlassung der Actify Software vereinbarten Entgelts, spätestens jedoch mit Ablauf von zwei (2) Monaten nach Installation der Actify Software.
- 2.5. Im Übrigen verbleiben sämtliche Rechte an der Actify Software, die dem Kunden nicht aufgrund Gesetz zustehen, bei Actify.
- 2.6. Sofern diesem Nutzungsrecht zu Testzwecken kein anderes Nutzungsrecht unmittelbar nachfolgt, ist die Actify Software nach Beendigung des Nutzungsrechts unverzüglich von allen Rechnern, Servern bzw. (virtuellen) Instanzen zu entfernen. Dem Kunden überlassene Datenträger sind an Actify zurückzugeben.

### 3. Zeitlich beschränktes Nutzungsrecht

- 3.1. Sofern im Vertrag eine zeitlich beschränkte Überlassung der Actify Software vereinbart wurde, räumt Actify dem Kunden nachfolgendes zeitlich, räumlich und inhaltlich beschränktes einfaches Nutzungsrecht ein:
- 3.2. Der Kunde hat das Recht, die Actify Software auf der vereinbarten Anzahl von Computern bzw. Servern zu installieren und zu nutzen.
- 3.3. Das Nutzungsrecht ist inhaltlich beschränkt auf die Verwendung auf Rechnern oder Servern, auf denen Daten für die eigenen Geschäftszwecke des Kunden und verbundener Unternehmen im Sinne des § 15 AktG verarbeitet werden. Die Nutzung auch für Rechner, Server bzw. (virtuelle) Instanzen, auf denen Daten für Dritte (z. B. Kunden des Kunden) verarbeitet werden, ist nur zulässig, sofern und soweit dies ausdrücklich vereinbart wird.
- 3.4. Das Nutzungsrecht ist örtlich auf die im Vertrag bezeichneten Standorte des Kunden beschränkt. Sind im Vertrag keine Standorte bezeichnet, ist das Nutzungsrecht auf den hauptsächlichen Standort der Rechner oder Server des Kunden beschränkt. Eine Nutzung an anderen Standorten bedarf der Einwilligung von Actify.
- 3.5. Die Actify Software darf nur durch maximal die Anzahl natürlicher Personen gleichzeitig genutzt werden, die der Vereinbarung entspricht. Die zulässige Nutzung umfasst die Installation der Vertragssoftware, das Laden in den Arbeitsspeicher sowie den bestimmungsgemäßen Gebrauch durch den Kunden.

In keinem Fall hat der Kunde das Recht, die erworbene Actify Software zu vermieten oder in sonstiger Weise unter zu lizenzieren, sie drahtgebunden oder drahtlos öffentlich wiederzugeben oder zugänglich zu machen oder sie Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Unberührt bleiben etwaige gesetzliche Vervielfältigungs-, Verbreitungs- oder Nutzungsrechte.

- 3.6. Verstößt der Kunde gegen eine der vorstehenden Bestimmungen, werden sämtliche im Rahmen des Vertrags erteilten Nutzungsrechte sofort unwirksam und fallen automatisch an Actify zurück. In diesem Fall hat der Kunde die Nutzung der Software unverzüglich und vollständig einzustellen, sämtliche auf seinen Systemen installierten Kopien der Software zu löschen sowie die gegebenenfalls erstellte Sicherungskopie zu löschen oder Actify auszuhändigen.
- 3.7. Rechte am Quellcode, sowie weitere Rechte am Objektcode, insbesondere über die Nutzung für eigene Zwecke hinausgehende Vervielfältigung, das Übersetzungs-, Bearbeitungs- und Verbreitungsrecht und das Recht zur öffentlichen Widergabe erhält der Kunde nur, soweit die Einräumung dieser Rechte im Vertrag ausdrücklich vereinbart oder von beiden Parteien vorausgesetzt wurde.
- 3.8. Das Nutzungsrecht ist grundsätzlich zeitlich beschränkt, läuft aber mangels rechtzeitiger Kündigung vor Ende des vereinbarten Nutzungszeitraums gemäß Ziffer 4 automatisch weiter.
- 3.9. Das Nutzungsrecht ist nicht übertragbar.
- 3.10. Im Übrigen verbleiben sämtliche Rechte an der Actify Software, die dem Kunden nicht aufgrund Gesetz zustehen, bei Actify.
- 3.11. Nach Beendigung des Nutzungsrechts ist die Actify Software unverzüglich von allen Rechnern, Servern bzw. (virtuellen) Instanzen zu entfernen. Dem Kunden überlassene Datenträger sind an Actify zurückzugeben.

#### **4. Kündigung und Vertragsende**

- 4.1. Kündigt keine der Parteien das zeitlich beschränkte Nutzungsrecht mit einer Frist von zwei Monaten zum Ablauf des jeweils vereinbarten Nutzungszeitraumes, verlängert sich das Mietverhältnis automatisch um ein weiteres Jahr. Kündigt keine der Parteien das entsprechend verlängerte Nutzungsrecht mit einer Frist von zwei Monaten zum Ablauf des (Verlängerungs-)Jahres, verlängert sich das Mietverhältnis automatisch um ein weiteres Jahr.
- 4.2. Mietverträge können darüber hinaus von jeder Partei ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund gekündigt werden. Eine fristlose Kündigung aus wichtigem Grund muss in der Regel zuvor mit einer Frist von zumindest zwei Wochen unter Benennung des Kündigungsgrundes schriftlich angedroht werden.
- 4.3. Actify hat insbesondere das Recht zur fristlosen Kündigung, falls der Kunde
  - a) Nutzungsrechte von Actify dadurch verletzt, dass er die Actify Software über das nach den vertraglichen Regelungen gestattete Maß hinaus nutzt und die Verletzung auf eine Abmahnung hin nicht innerhalb angemessener Frist abstellt
  - b) über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten insgesamt mit einem Betrag, der mindestens dem jährlichen Entgelt für die Nutzung der Actify Software entspricht, in Verzug gerät.
- 4.4. Actify hat ferner das Recht zur fristlosen Kündigung eines zeitlich befristeten Nutzungsverhältnisses über Actify Software, falls ein erheblicher Mangel der Actify Software nach mindestens zwei Nachbesserungsversuchen nicht behoben werden kann, oder die Mangelbeseitigung voraussichtlich das Fünffache des vereinbarten monatlichen Entgelts für die Nutzung der Actify Software übersteigen würde.
- 4.5. Jede Kündigung bedarf zur Wirksamkeit der Textform gemäß § 126b BGB.
- 4.6. Bei Vertragsende, gleich ob durch ordentliche oder fristlose Kündigung, hat der Kunde die Nutzung der Software aufzugeben und sämtliche installierten Kopien des Actify Programms von seinen Rechnern zu entfernen sowie Actify gegebenenfalls erstellte Sicherungskopien nach deren Wahl unverzüglich zurückzugeben oder diese zu zerstören. Auf ertes Anfordern von Actify versichert der Kunde schriftlich,

dass alle vorhandenen Software-Kopien und entsprechende Datenträger gelöscht oder vernichtet worden sind.

## **5. Gewährleistung**

Für die zeitlich beschränkte Überlassung von Actify Software im Sinne von Ziffern 2 und 3 dieses Teils, gelten die gesetzlichen (Miet-) Gewährleistungsrechte mit folgender Maßgabe:

- 5.1. Die Gewährleistung für anfängliche Mängel der Actify Software ist ausgeschlossen, sofern Actify den Mangel nicht zu vertreten hat.
- 5.2. Die Behebung von Mängeln, die während der Nutzungszeit auftreten, findet nach folgender Maßgabe statt:
  - Der Kunde wird Actify ihm bekannte Mängel, Unterbrechungen der Betriebsbereitschaft oder andere Beeinträchtigungen unverzüglich unter Angabe der betroffenen Leistung, sowie unter Angabe der dem Kunden bekannten Einzelheiten, insbesondere zum Fehlerbild, anzeigen.
  - Actify erbringt die Mängelbehebung in angemessener Zeit und in angemessenem Umfang und wird hierbei angemessene kommerzielle Anstrengungen vornehmen.

Die Gewährleistung umfasst keine Verbesserungen, Funktionserweiterungen, Schulungen oder Beantwortung von Benutzeranfragen zur Bedienung.
- 5.3. Actify hat das Recht, nach eigener Wahl die Mangelbeseitigung entweder durch Bereitstellung von Patches oder einer späteren Release-Version der gesamten Actify Software oder Teilen davon durchzuführen.
- 5.4. Actify hat das Recht, die Nacherfüllung auch durch sog. Workarounds zu erbringen, die nicht den für einen Mangel ursächlichen Fehler, sondern nur die Auswirkungen für den Kunden beseitigen.
- 5.5. Actify kann die Nacherfüllung solange verweigern, bis der Kunde mindestens 80% des vereinbarten fälligen Entgelts für die Nutzung der Actify Software gezahlt hat, es sei denn in Ansehung der Schwere des Mangels ist ein Einbehalt von mehr als 20% angemessen.

## **6. Sicherungsmaßnahmen, Nutzungskontrolle und Audit**

- 6.1. Der Kunde wird die Actify Software sowie etwaige Zugangsdaten für den Onlinezugriff durch geeignete Maßnahmen vor dem Zugriff durch unbefugte Dritte sichern. Insbesondere sind sämtliche Kopien der Actify Software sowie die Zugangsdaten an einem geschützten Ort zu verwahren.
- 6.2. Actify behält sich vor zu kontrollieren, ob die Nutzung der Actify Software durch den Kunden über den vereinbarten Umfang hinausgeht. Actify führt diese Kontrolle der Nutzung wie folgt durch:
  - 6.2.1. Actify behält sich vor, zum Zweck dieser Nutzungskontrolle in Kopien der Actify Software, die dem Kunden zur zeitlich befristeten Nutzung überlassen werden, eine Funktion einzusetzen, die die Funktionstüchtigkeit der Actify Software nach Ende des vereinbarten Nutzungszeitraums einschränkt oder vollständig deaktiviert. Actify wird den Kunden rechtzeitig auf den Einsatz einer solchen Funktion hinweisen.
  - 6.2.2. Actify kann vom Kunden jederzeit Auskunft über Art und Umfang der tatsächlichen Nutzung der Actify Software verlangen. Diese Auskunft ist, soweit möglich, durch Vorlage geeigneter durch die Actify Software erstellter Nutzungsberichte zu erteilen. Actify verpflichtet sich, bei der Geltendmachung von Auskunftsverlangen den jeweils entstehenden administrativen Aufwand und die jeweilige Leistungsfähigkeit des Kunden zu berücksichtigen, um unzumutbare Beeinträchtigungen des Geschäftsbetriebs des Kunden zu vermeiden.
  - 6.2.3. Sofern Actify begründete Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der vom Kunden erteilten Auskunft hat, kann Actify durch eigene Mitarbeiter oder zur Verschwiegenheit verpflichtete unabhängige Dritte in den Geschäfts- bzw. IT-Betriebsräumen des Kunden die zur Bestimmung des Nutzungsumfanges erforderlichen Informationen erheben („Audit“). Der Kunde ist verpflichtet, den Zugriff auf die erforderlichen

Informationen zu ermöglichen, entweder durch Systemzugriff auf die erforderlichen Ressourcen oder Bereitstellung eines Mitarbeiters, der Zugriff auf die erforderlichen Ressourcen hat. Jede Partei trägt ihre anfallenden Kosten grundsätzlich selbst. Der Kunde trägt sämtliche Kosten des Audits, sofern eine tatsächliche Nutzung der Actify Software festgestellt wird, die die vereinbarte Nutzung um mehr als 15% übersteigt.

## **7. Software-Wartung**

- 7.1. Die Softwaremiete bei Actify beinhaltet für die Laufzeit des Vertrages ein Software-Wartungspaket.
- 7.2. Rechtliche Regelungen zum Wartungspaket und den entsprechenden Actify-Leistungen finden sich unter Teil 4 der hiesigen Allgemeinen Vertragsbedingungen.

## **TEIL 4: WARTUNG**

### **1. Anwendungsbereich**

Dieser Teil 4 der Vertragsbedingungen gilt für Wartungsleistungen, die Actify im Zuge der kauf- oder mietweisen Überlassung von Actify-Software erbringt.

### **2. Wartungsleistungen und Leistungspflichten von Actify**

- 2.1. Der Inhalt und die Leistungspflichten von Actify im Rahmen der (Fern-)Wartung der Actify Software bestimmt sich, mangels gesondert getroffener Vereinbarungen, insbesondere deren Service Level und Berichtspflichten, anhand der nachfolgenden Regelungen.
- 2.2. Actify stellt die folgenden Wartungsleistungen zur Verfügung:
  - Zur Verfügung stellen von Updates, Upgrades und/oder Patches in Bezug auf die kauf- oder mietweise überlassene Actify Software
  - Bereithalten einer Telefonhotline und einer Email-Adresse zur Beantwortung von Rückfragen und/oder Hilfesuche von Kunden in angemessenem Umfang.
- 2.3. Soweit für die Service- und Wartungsleistungen von Actify kein Service Level gesondert vereinbart ist, erbringt Actify die Wartungs-, Service- und Supportleistungen in angemessener Zeit und in angemessenem Umfang und wird hierbei angemessene kommerzielle Anstrengungen vornehmen.

### **3. Mitwirkungspflichten des Kunden**

Der Kunde wird die erforderlichen Mitwirkungshandlungen, insbesondere Downloads, Konfigurationen etc. selbsttätig vornehmen. Tut er dies nicht, hat er keinen Anspruch gegen Actify auf Erbringung weiterer oder sonstiger Wartungsleistungen.

### **4. Vergütung**

Eine Vergütung für die von Actify zur Verfügung gestellten Wartungsleistungen schuldet der Kunde nur nach folgender Maßgabe:

- Im Rahmen der mietweisen Überlassung von Actify-Software (Teil 3 dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen) schuldet der Kunde keine gesonderte Vergütung. Die Wartungsleistungen sind im vereinbarten regelmäßigen Entgelt enthalten und mit dessen Zahlung vollständig abgegolten.
- Im ersten Jahr nach der kaufweisen Überlassung von Actify-Software (Teil 2 dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen) schuldet der Kunde die gesondert ausgewiesene, jedoch mit dem Kaufpreis abgegoltene, Vergütung. Die Wartungsleistungen für das erste Jahr nach kaufweiser Überlassung der Software sind im vereinbarten Kaufpreis enthalten und mit dessen Zahlung vollständig abgegolten.
- Für die Inanspruchnahme von Wartungsleistungen nach Ablauf des ersten Jahres der kaufweisen Überlassung von Actify-Software (Teil 2 dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen) schuldet der Kunde ein jährliches Entgelt gemäß dem jeweiligem Actify Angebot. Die Höhe des Entgeltes hängt davon ab, welche Art der Wartungsoption (mit oder ohne automatische Wartungsverlängerung) der Kunde wählt.

### **5. Bestand des Wartungsvertrages, automatische Verlängerung, Kündigung**

- 5.1. Bei mietweiser Überlassung der Actify Software ist die Wartung im Softwarenutzungs-Entgelt enthalten. Der Wartungsvertrag teilt das Schicksal des jeweiligen Mietvertrages.
- 5.2. Bei kaufweiser Überlassung der Actify Software hängt das weitere Bestehen des Wartungsvertrages (sog. Anschlusswartung) von der bei Abschluss des Kaufvertrages gewählten Wartungsoption („mit automatischer Wartungsverlängerung“ oder „ohne automatische Wartungsverlängerung“) ab:
  - Wählt der Kunde die Option „mit automatischer Wartungsverlängerung“ endet der Wartungsvertrag im Fall kaufweiser Überlassung der Actify Software nicht automatisch. Nach Ablauf des ersten Jahres nach kaufweiser Überlassung der Actify Software verlängert sich der Vertrag über Software-

Wartungsleistungen mangels Kündigung des Kunden um ein weiteres Jahr und nach Ablauf dieses Jahres mangels entsprechender Kündigung jeweils um ein weiteres Jahr. Die Konditionen für die jeweilige Verlängerung ergeben sich aus der originären Vereinbarung.

Die Kündigungsfrist zur Kündigung des Wartungsvertrages im Falle von „mit automatischer Wartungsverlängerung“ beträgt 30 Tage vor Ablauf der laufenden Wartungsperiode. Die Kündigung bedarf der Textform gemäß § 126b BGB.

- Wählt der Kunde die Option „ohne automatische Wartungsverlängerung“ endet der Wartungsvertrag im Fall kaufweiser Überlassung der Actify Software – mangels rechtzeitiger Verlängerung der Wartungsleistungen durch den Kunden – automatisch. Actify behält sich vor, dem Kunden im Falle von „ohne automatische Wartungsverlängerung“ vor Vertragsende ein Angebot zur Verlängerung des Wartungsvertrages zu machen.
  - Versäumt es der Kunde, im Rahmen seiner Vertragserklärung aktiv eine der beiden Wartungsoptionen auszuwählen, gilt die Option „mit automatischer Wartungsverlängerung“ als ausgewählt.
- 5.3. Ist der Wartungsvertrag im Falle kaufweiser Überlassung der Actify-Software aufgrund von Kündigung (Option: „mit automatischer Wartungsverlängerung“) oder aufgrund von Zeitablauf mangels Verlängerung (Option: „ohne automatische Wartungsverlängerung“) beendet worden, hat der Kunde innerhalb von 24 Monaten nach Beendigung die Möglichkeit, zum jeweils gesondert zu vereinbarenden Tarif bei Actify wieder Wartungsleistungen zu bestellen („back to maintainance“). Nach Ablauf dieser 24 Monate hat der Kunde die Möglichkeit, eine neue Kauflizenz (mit beinhalteteter Wartung) zu erwerben.

## **6. Gewährleistung**

Für etwaige Gewährleistungsansprüche gelten – je nach zu Grunde liegendem Vertragstyp – die Regelungen aus Teil 2 Ziffer 2 oder Teil 3 Ziffer 6 entsprechend. Es wird klargestellt, dass sich etwaige Mängelansprüche bei Update-, Upgrade- und/ oder Patch-Lieferungen auf die Neuerungen der Update-, Upgrade- oder Patch-Lieferung gegenüber dem bisherigen Versionsstand beschränken.

## **TEIL 5: SONSTIGE DIENSTLEISTUNGEN**

### **1. Anwendungsbereich**

Dieser Teil 5 der Vertragsbedingungen gilt für andere Dienstleistungen als Softwarewartungsleistungen, die Actify ihren Kunden anbietet.

### **2. Beratungsleistungen, Konzeptionierung, Lizenzberatung**

- 2.1. Actify erbringt sämtliche Beratungsleistungen und Konzeptionen auf der Grundlage der durch Actify beim Kunden erhobenen, oder vom Kunden mitgeteilten Tatsachenlage.
- 2.2. Gewähr für die Richtigkeit und Zweckmäßigkeit der Beratung übernimmt Actify nur insoweit als die Beratung auf von Actify selbst erhobenen Tatsachen beruht. Actify ist im Zweifel nicht verpflichtet, die vom Kunden mitgeteilten Informationen und Planungen auf ihre Richtigkeit oder Plausibilität hin zu überprüfen.

### **3. Systemoptimierung, Migration und Patchmanagement und Haftungsbeschränkung bei Leistung solcher Dienste**

- 3.1. Führt Actify an den Systemen des Kunden Systemoptimierung, Migrationsleistungen oder Patchmanagement aus, so setzt Actify für diese Tätigkeiten ausreichend qualifiziertes Personal ein.
- 3.2. Actify ist nicht zur Erreichung eines bestimmten Zielzustands der IT-Systeme verpflichtet. Insbesondere im Rahmen der Systemoptimierung sind Angaben über mögliche Effizienzgewinne und Kostenersparnis stets Schätzungen bezogen auf einen typischen Anwendungsfall. Tatsächliche Effekte beim Kunden können davon abweichen.
- 3.3. Wegen der Pflichten und Obliegenheiten des Kunden, insbesondere seiner Verpflichtung, regelmäßige Sicherungen durchzuführen und aktuelle Backup-Versionen des Systems bereit zu halten, wird auf Ziffer 4 des Teil 1 dieser allgemeinen Vertragsbedingungen verwiesen (insbesondere auch auf Ziffer 4.2 des Teils 1 dieser allgemeinen Vertragsbedingungen).
- 3.4. Es wird klargestellt, dass Actify nur für solche Schäden haftet, die durch Actify-Software und/oder Actify-Systeme entsteht. Eine Gewährleistung seitens Actify für Schäden durch Fremdsysteme (von Dritten) ist ausgeschlossen.
- 3.5. Ansonsten gelten auch im Rahmen der hiesigen Dienste für die Haftung von Actify die Regelungen aus Teil 1, Ziffer 18 dieser allgemeinen Vertragsbedingungen.

### **4. Schulungen und Workshops**

- 4.1. Inhalt, Umfang und Veranstaltungsort von Schulungen und Workshops richten sich nach der jeweiligen Vereinbarung.
- 4.2. Actify ist berechtigt, bei Schulungen und Workshops den vereinbarten Schulungsleiter durch andere ausreichend qualifizierte Mitarbeiter zu ersetzen, um eine ansonsten notwendige Verschiebung von Terminen zu vermeiden.
- 4.3. Schulungen und Workshops werden – soweit vereinbart – durch geeignete Unterlagen oder in anderer Weise dokumentiert, die den Inhalt und die Lernziele im Groben wiedergeben. Actify ist gleichwohl nicht verpflichtet, Schulungen und Workshops in der Weise und in dem Umfang zu dokumentieren, dass eine persönliche Teilnahme ganz oder in Teilen ersetzt werden könnte.
- 4.4. Soweit im Rahmen von Schulungen und Workshops zu Trainingszwecken auf IT-Systeme des Kunden zugegriffen werden soll, stellt der Kunde die Verbindung und Zugriffsmöglichkeit auf ein entsprechendes Testsystem, auf dem keine Echtdata im Produktivbetrieb verarbeitet werden, zur Verfügung.



- 4.5. Finden Schulungen und Workshops beim Kunden statt, stellt dieser entsprechende Räumlichkeiten und Präsentationsmittel nach Absprache zur Verfügung.

## **5. Projektmanagement**

- 5.1. Übernimmt Actify das Projektmanagement in einem Projekt des Kunden, so erbringt Actify die vereinbarten Tätigkeiten zur Steuerung und Koordination des Projekts. Gleichwohl verbleibt die Verantwortung für den Erfolg des Projekts insgesamt stets beim Kunden.
- 5.2. Im Rahmen der Projektsteuerung und -koordination weist Actify den Kunden auf die für den Erfolg des Projekts erforderlichen oder zweckmäßigen Schritte hin. Actify wirkt im Rahmen der vereinbarten Befugnisse darauf hin, dass die erforderlichen bzw. zweckmäßigen Schritte ausgeführt werden.
- 5.3. Actify ist gleichwohl nicht verpflichtet, Schritte, die durch den Kunden oder einen Dritten auszuführen sind, außerhalb der vereinbarten Eskalationsmöglichkeiten anzumahnen oder durchzusetzen.
- 5.4. Die Vergütung für Tätigkeiten im Rahmen des Projektmanagements erfolgt stets nach (Zeit-)Aufwand. Sämtliche dem Kunden übermittelten Gesamtpreise verstehen sich als unverbindliche Schätzungen des voraussichtlichen Aufwands. Actify wird den Kunden rechtzeitig informieren, falls im Laufe des Projekts erkennbar wird, dass der geschätzte Aufwand um mehr als 15% überschritten wird. Unabhängig von den vorhergehenden Regelungen sind Actify und der Kunde frei, anstelle der Vergütung nach (Zeit-)Aufwand einen Festpreis für die betreffenden Projektmanagement-Leistungen zu vereinbaren.

## **6. Rechte an Arbeitsergebnissen**

- 6.1. Der Kunde hat das Recht, sämtliche von Actify erstellten Arbeitsergebnisse, insbesondere Pläne, Konzepte, Präsentationen oder Analysen für die nach dem Vertrag vorausgesetzten Zwecke und sonstige eigene Geschäftszwecke zu verwenden.
- 6.2. Der Kunde darf von Actify erstellte Arbeitsergebnisse nur veröffentlichen oder an Dritte weitergeben, sofern dies ausdrücklich im Vertrag vereinbart wurde, oder unter den Voraussetzungen der Ziffern 15.1.2. von Teil 1.
- 6.3. Actify darf die erstellten Arbeitsergebnisse uneingeschränkt für eigene Geschäftszwecke und bei anderen Kunden verwenden, sofern angemessene Vorkehrungen getroffen werden um zu verhindern, dass die Verwendung Rückschlüsse auf den Kunden, vom Kunden eingesetzte Systeme und Konfigurationen, oder vertrauliche Informationen des Kunden ermöglicht. Eine Vereinbarung zur Einschränkung dieses Verwendungsrechts von Actify bedarf der Textform.

## **7. Keine Wettbewerbsbeschränkung**

Die Ausführung von Tätigkeiten durch Actify für den Kunden hindert Actify nicht daran, gleichartige Tätigkeiten für Dritte, insbesondere Wettbewerber des Kunden, auszuführen. Ziffer 6.3 dieses Teils und Ziffer 15 des Teil 1 bleiben unberührt. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Textform.

## **8. Gewährleistung**

Das gesetzliche Gewährleistungsrecht findet Anwendung mit der Maßgabe, dass Actify in der Wahl des Tätigkeitsorts und der Tätigkeitszeit frei ist, sofern nicht im Einzelnen etwas anderes vereinbart ist.

## **9. Abrechnung und Leistungsnachweis**

- 9.1. Leistungen nach diesem Teil der Vertragsbedingungen werden gemäß jeweiliger Vereinbarung nach (Zeit-)Aufwand abgerechnet. Unabhängig hiervon sind Actify und der Kunde frei, anstelle der Vergütung nach (Zeit-)Aufwand einen Festpreis für die betreffenden Leistungen zu vereinbaren.
- 9.2. Actify stellt dem Kunden Einzelnachweise über ausgeführte Tätigkeiten in der vereinbarten, sonst in der bei Actify üblichen Form zur Verfügung.

- 9.3. Der Kunde gibt zur Verfügung gestellte Tätigkeitsnachweise binnen fünf (5) Werktagen als sachlich richtig gegengezeichnet zurück oder macht Einwendungen gegen die Richtigkeit in Textform geltend. Tätigkeitsnachweise gelten als sachlich richtig akzeptiert, sofern binnen fünf (5) Werktagen keine Einwendungen gegen die Richtigkeit in Textform geltend gemacht werden.
- 9.4. Nach Zugang der Richtigkeitserklärung oder mangels Zugang eines Einwendungsschreibens binnen fünf (5) Werktagen wird Actify dem Kunden eine entsprechende Rechnung stellen.